

Geschäftsordnung

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt
Beschlussdatum: 29.02.2024
Tagesordnungspunkt: 1.1. Geschäftsordnung

Antragstext

1 Präambel

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

(2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Präsidium

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Landesvorstands ein Präsidium. Es soll mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen besetzt sein. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen des Präsidiums oder der Wahlkommission angehören.

(4) Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen Jugend Sachsen-Anhalt, übt das Präsidium es aus.

§ 3 Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert werden.

§ 4 Redelisten

Das Präsidium hat darauf zu achten, dass FLINTA*-Personen ihr Recht zukommt, mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

§ 4a Pro-Contra-Diskussionen

(1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann.

(2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA*-Personen kommen, mit einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.

§ 4b Offene Diskussionen

Zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung tagen die FLINTA* Mitglieder und stimmen über die Quotierung der Redeliste für Debatten und Diskussionen ab. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Es muss eine einfache Mehrheit erreicht werden. Das Ergebnis wird der Versammlung nach dem FLINTA* Plenum mitgeteilt.

§ 5 Abstimmungen allgemein

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis das Präsidium den Wahlvorgang eröffnet hat, gestellt werden.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ablösung des Präsidiums
- Antrag auf offene Debatte
- Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra)
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags

- 74 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 75 • Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen
- 76 geregelt ist
- 77 • Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art
- 78 und Dauer der
- 79 • Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- 80 • Antrag auf Aus-Zeit,
- 81 • Antrag auf ein FLINTA* Forum,
- 82 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

83 (3) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
84 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
85 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen
86 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
87 angenommen.

88 § 8 Anträge

- 89 1. Leitanträge haben eine Einbringungszeit von sieben Minuten,
90 Satzungsänderungsanträge und inhaltliche Anträge werden innerhalb von drei
91 Minuten vorgestellt. Änderungsanträge haben eine Einbringungszeit von zwei
92 Minuten. Es wird jeweils eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
- 93 2. Alternativanträge werden unter denselben Bedingungen wie der entsprechende
94 Originalantrag behandelt. Sie werden direkt nach dem der Originalantrag
95 und seine Änderungsanträge behandelt wurden behandelt.
- 96 3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit
97 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer
98 zweiten Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit, ist ein
99 Antrag abgelehnt.
- 100 4. Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-
101 und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender
102 Reihenfolge über
103 die Anträge abgestimmt:
 - 104 • Änderungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge, die weitgehensten Anträge
 - 105 dabei zuerst,
 - 106 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)
- 107 5. Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag
108 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim
109 durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen
110 Wahlgrundsätze.
- 111 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines
112 stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben und erneut
113 behandelt werden.

114 § 9 FLINTA* Forum

- 115 1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung
116 stimmberechtigt teilnehmenden FLINTA*-Personen mit einfacher Mehrheit die
117 Einberufung eines FLINTA* Forums beschließen.
- 118 2. Das FLINTA* Forum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren
119 Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern
120 der Versammlung mitzuteilen.
- 121 3. Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
122 FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße
123 betroffen sind, hat das FLINTA* Forum das Recht, vor der Abstimmung der
124 Versammlung eine gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher
125 Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.
- 126 4. Das FLINTA* Votum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das
127 Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des FLINTA* Forums ab, hat
128 das Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten
129 Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in
130 derselben Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem
131 aufschiebenden Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der
132 Abstimmung bekanntgegeben werden.

133 § 10 Zusammensetzung der Versammlung

- 134 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden
135 mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.

136 § 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

- 137 Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen
138 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die
139 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

140 § 12 Haushaltsvorstellung

- 141 Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten
142 ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende
143 Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen
144 Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.